

22. Ist der Beginn der Antragsfrist bei dem Vergehen des Ehebruchs an die dem Antragsberechtigten bekannt gewordene Thatsache des begangenen Ehebruchs oder an die Rechtskraft des ergangenen Scheidungsurteils geknüpft?

St.G.B. §§. 61. 172.

III. Straffenat. Ur. v. 3. Januar 1880 g. R. Rep. 258/79.

I. Stadt- und Kreisgericht Magdeburg.

II. Appellationsgericht das.

Aus den Gründen:

„Die Ehe des Kaufmanns R. mit seiner Ehefrau, der Mitangeklagten, ist durch die Erkenntnisse des R. Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg vom 6. März 1878 und des R. Appellationsgerichts daselbst vom 7. Dezember ej. wegen des von der Mitangeklagten zugestandenermaßen mit dem Mitangeklagten Restaurateur G. begangenen Ehebruchs getrennt worden.

Das ergangene Scheidungsurteil hat gegen die Mitangeklagte R. mit dem 23. März 1879 die Rechtskraft erlangt. U.G.D. I 16 § 1.

Der Ehemann der Mitangeklagten R. hat den nach §. 172 St.G.B.'s zur strafrechtlichen Verfolgung wegen Ehebruchs erforder-

lichen Antrag gegen beide Angeklagte zuerst unterm 23. April 1878 und unterm 15./18. Februar 1879 gestellt, späterhin aber nicht wiederholt.

Der Antrag auf Strafverfolgung ist sonach gestellt worden, bevor die Ehe wegen des in Rede stehenden Ehebruchs getrennt worden war.

Die Vorderrichter haben angenommen, daß derselbe rechtzeitig gestellt sei, weil es nach Vorschrift des §. 61 St.G.B.'s nur darauf ankomme, ob zur Zeit der Stellung des Antrags der Ehebruch, also die in Frage kommende Handlung bereits begangen gewesen sei.

Auf diese Grundlage hin ist die Verurteilung der Angeklagten erfolgt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde behauptet Verletzung des Gesetzes, weil erst mit der rechtskräftig erfolgten Scheidung die Strafbarkeit des Ehebruchs begründet und der Antrag auf Strafverfolgung sonach im vorliegenden Falle verfrüht sei.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint auch begründet.

Die dreimonatliche in §. 61 St.G.B.'s geordnete Frist für den Antrag auf strafrechtliche Verfolgung eines Antragsdelikts beginnt mit dem Tage, seit welchem der Antragsberechtigte von der Handlung und der Person des Thäters Kenntnis erhalten hat. Der Beginn der Frist setzt mithin voraus, einmal, daß die in Rede stehende strafbare Handlung nach ihrem im Gesetze vorgesehenen strafrechtlichen Thatbestande begangen und sodann, daß sie diesem ihrem Thatbestande nach zur Kenntnis des Antragsberechtigten gelangt ist.

Danach kann die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die der Strafbestimmung des §. 172 St.G.B.'s hinzugefügte Beschränkung: „wenn wegen des Ehebruchs die Ehe geschieden ist,“ eine Bedingung für die Strafbarkeit dieses Vergehens, nicht bloß für die Statthaftigkeit der Strafverfolgung darstellt und mithin dem Thatbestande des Ehebruchs seinem Begriffe nach angehört. Davaus würde dann gefolgert werden müssen, daß nicht die begangene Handlung der Verletzung der ehelichen Treue, welche den aus der sittlichen Verschuldung des Thäters herzuleitenden Strafgrund für die Bestrafung des Ehebruchs darbietet, an sich, sondern vielmehr diese Handlung, insofern auf Grund derselben die Ehe geschieden ist, den Thatbestand des in §. 172 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens bilde, und daß mithin schon aus diesem Grunde ein vor eingetretener Rechtskraft des Scheidungsurteils, bevor die in Rede stehende strafbare Handlung dem ganzen Umfange ihres objektiven

Thatbestandes nach vorlag, gestellter Strafantrag ungeeignet erscheine, den Ablauf der in §. 61 a. a. O. vorgeschriebenen Frist zu hindern.

Für die Bejahung der aufgeworfenen Frage kann geltend gemacht werden, daß zwar der Strafantrag des Beteiligten, sobald er von dem Gesetze für erforderlich erachtet wird, seiner überwiegend prozessualischen Bedeutung nach nicht die Strafbarkeit des Vergehens, sondern lediglich die Zulässigkeit der Strafverfolgung bedinge, daß aber ein Gleiches nicht von einer in das Strafgesetz selbst aufgenommenen Voraussetzung gelten könne, nach welcher dem fraglichen Vergehen der Charakter eines öffentlichen Delikts nur dann beigelegt wird, wenn es in seinem Erfolge die Trennung der Ehe herbeigeführt hat.

Dieser Auffassung sind eine Reihe von Entscheidungen deutscher höchster Gerichtshöfe, insbesondere auch des Königlich preussischen Obertribunals, sowie wissenschaftliche Autoritäten gefolgt.

Vgl. u. a. Oppenhoff, Kommentar, 7. Auflage Nr. 15 zu §. 172; Erkenntnisse des k. preussischen Obertribunals bei Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 1, S. 450, Bd. 10, S. 34, Bd. 14, S. 697; Schwarze bei Holtendorff, Straf-R. Bd. III, S. 297, 300.

Es kann indessen von der Beantwortung der gedachten, in Wissenschaft und Rechtsübung streitigen Frage, (vgl. u. a.:

Erkenntnis des k. preussischen Obertribunals vom 19. Februar 1873, Oppenhoff l. c. Bd. 14, S. 145; Erkenntnis vom 7. Mai 1863, Goldammer Arch. Bd. II, S. 485;

Fr. Meyer, Kommentar zu §. 172, Nr. 13;

Hugo Meyer, Strafrecht S. 615)

abgesehen werden, weil völlig dahin gestellt, ob die erfolgte Trennung der Ehe sich nach §. 172 St.G.B.'s als ein Bestandteil des Thatbestandes des Vergehens des Ehebruchs darstellt, in erster Linie schon der Umstand als entscheidend zu erachten ist, daß das Strafgesetz die wegen des Ehebruchs erfolgte Scheidung unzweifelhaft, wenn nicht als eine Bedingung der Strafbarkeit, so doch jedenfalls als eine notwendige Voraussetzung der Strafverfolgung erkennen läßt.

Ist nämlich die Strafverfolgung unmittelbar durch das einschlagende Strafgesetz bis zu dem Zeitpunkte ausgeschlossen, zu welchem die Ehe geschieden ist, so ergibt sich daraus mit natürlicher Konsequenz, daß der nach §. 61 St.G.B.'s erforderliche Antrag, welcher bestimmt ist, die Strafverfolgung nach Maßgabe des Gesetzes herbeizuführen, inhalt- und

bedeutungslos erscheint, so lange er diese Wirkung herbeizuführen nicht geeignet ist, und daß mithin aus einem derartigen verfrühten Antrage weder Rechte hergeleitet noch Rechtsnachteile daran geknüpft werden können, daß er nicht gestellt ist, bevor die Scheidung rechtskräftig stattfand.

Gleiches folgt aus der Natur eines auf Strafverfolgung gerichteten Antrages auch insofern, als derselbe den Willen des Berechtigten erkennen lassen muß, die Verfolgung der fraglichen Straftat nach Maßgabe des Strafgesetzes alsbald herbeizuführen, und sonach nicht von dem Eintritte einer Bedingung, also auch nicht von dem noch ungewissen Ereignisse der künftigen Ehescheidung abhängig gemacht werden kann.

Zu demselben Resultate lassen endlich auch die Entstehungsgeschichte sowie die inneren bestimmenden Gründe des Gesetzes gelangen.

Die neueren Strafgesetzgebungen werden bei der Bestimmung über die strafrechtliche Verfolgung des Ehebruches neben dem Gesichtspunkte des verletzten Rechtes des beleidigten Ehegatten vorzugsweise von der Rücksicht auf die sittliche Würde der Ehe und deren Erhaltung, soweit sie möglich erscheint, geleitet.

Von solchen Grundsätzen hatten schon eine Reihe früherer deutscher Strafgesetzgebungen, vergleiche pr. N. L. R. II. 20. §§. 1061, 1062, preussisches Strafgesetzbuch §. 140, braunschweigisches Kriminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840, Lübecker Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863, bayerisches Strafgesetzbuch vom 10. November 1861, die Verfolgung des Ehebruches nicht allein von dem Antrage des Verletzten, sondern auch davon abhängig gemacht, daß die Ehe wegen des Ehebruches geschieden sei. Das Reichsstrafgesetzbuch ist diesem Vorgange gefolgt. Es erscheint nicht ohne Bedeutung, daß einzelne jener Gesetzgebungen, insbesondere das Lübecker und das bayerische Strafgesetzbuch, aus der gedachten Vorschrift bereits die weitere Konsequenz gezogen und ausdrücklich bestimmt hatten, daß der Strafantrag erst nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe gestellt werden könne,¹ so wie daß der Entwurf zum Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund sowie demnächst das Strafgesetzbuch selbst eine abweichende Bestimmung, wie sehr sie anderenfalls nach dem Inhalte der generellen Bestimmung des §. 61 St. G. B.'s auch angezeigt gewesen wäre, nicht aufgenommen haben.

¹ Vergl. John, Entwurf zu einem Strafgesetzbuche S. 398.

Anlage I zu den Motiven des norddeutschen Strafgesetzentwurfs S. 172:

In der That ist die Zulassung des Strafantrags vor geschiedener Ehe mit dem inneren Grunde und der Absicht der Vorschrift des §. 172 St.G.B.'s völlig unvereinbar.

Wenn nach der maßgebenden Auffassung des Gesetzes mit der Untersuchung wegen Ehebruches in eine noch bestehende Ehe nicht eingegriffen werden soll und die Bestrafung eines Ehegatten wegen Ehebruches mit dem Wesen der noch fortdauernden Ehe nicht vereinbarlich erachtet wird, so muß dies auch von dem Antrage gelten, welcher dahin gerichtet wird, diese Bestrafung herbeizuführen.

Sollte ferner der Beginn der Antragsfrist bereits an die dem Antragsberechtigten bekannt gewordene Thatfache des Ehebruches geknüpft sein, so würde der Berechtigte zumeist in die Zwangslage gesetzt erscheinen, den Antrag auf Bestrafung, um des Rechtes dazu nicht durch den Ablauf der Frist verlustig zu gehen, bereits vor der Entscheidung über die Trennung der Ehe zu stellen. — Dabei kommt in Betracht, daß eine Zurücknahme des unter dem Eindrucke der begangenen Treuenerletzung gestellten Antrags sodann nicht mehr zulässig ist, §. 64 St.G.B.'s.

Damit würde der Ansöhnung der Ehegatten und der Erhaltung der Ehe, der ersichtlichen Tendenz des Gesetzes offenbar zuwider, ein schwerwiegendes Hindernis entgegengestellt.

Der Appellationsrichter hat sonach, indem er den vor eingetretener Rechtskraft des Ehescheidungs Erkenntnisses gestellten und sodann nicht wiederholten Antrag für statthaft und wirksam erachtete, die §§. 61 und 172 St.G.B.'s durch unrichtige Anwendung verletzt und das Appellations Erkenntnis unterliegt sonach der Vernichtung.

Da aber ferner unbestritten ist, daß der zum Antrage berechtigte Ehemann einen wirksamen Strafantrag nicht gestellt und die gesetzliche Antragsfrist nicht benutzt hat, so war in der Sache das erstrichterliche Erkenntnis dahin abzuändern, daß die Verfolgung der Angeklagten wegen Ehebruches für unstatthaft zu erachten sei.“